

## GESCHÄFTSORDNUNG

des Schulelternrates des Gymnasiums Soltau, beschlossen am 27.2.1980, in der Fassung der am 9.11.1987 beschlossenen Änderung

### § 1

#### Zusammensetzung des Schulelternrates:

Der Schulelternrat setzt sich gemäß Nds. Schulgesetz aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften bzw. der Elternschaft der Jahrgangsstufen und deren Stellvertretern zusammen.

### § 2

#### Schulelternratsvorstand:

Der Schulelternratsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens drei Beisitzern.

### § 3

#### Vorsitzender:

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Der Vorsitzende vertritt den Schulelternrat. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrates zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.
3. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere
  - a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates,
  - c) die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates,
  - d) die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben. Er kann dies Befugnis auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen,
  - e) die Einhaltung des gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung zu überwachen.

### § 4

#### Einberufung:

1. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
2. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladung telefonisch oder mündlich erfolgen und kann bis auf 2 Tage abgekürzt werden.
3. Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, sollen rechtzeitig ihren Vertreter benachrichtigen.
4. Der Vorsitzende beruft den Schulelternrat ein, so oft es die Lage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr. Der Vorsitzende hat eine Sitzung

unverzögerlich anzuberaumen, wenn es von mehr als 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.

5. Die Sitzungen des Schullelternrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Schullelternrates soll der Schulleiter oder dessen Stellvertreter teilnehmen. Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können ebenfalls eingeladen werden. Bei geeigneten Beratungsgegenständen können ebenfalls Schülervertreter eingeladen werden. Der Vorsitzende kann weitere Personen einladen. Der Schullelternrat kann aus besonderen Gründen allein beraten. Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schullelternrates. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

## § 5

### Beschlussfähigkeit:

1. Wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, ist der Schullelternrat beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, wenn Mitglieder während der Sitzung den Raum verlassen, auch wenn dann nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn nicht die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.
3. Über Anträge zur Tagesordnung beschließt der Schullelternrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Änderungen der Geschäftsordnungen sind nur mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des Schullelternrates zulässig.

## § 6

### Abstimmung:

1. Die Abstimmung über Anträge, die aus der Versammlung gestellt werden, leitet der Vorsitzende.
2. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist jedoch durch Stimmzettel abzustimmen.
4. Beschlüsse können auch durch schriftliche Befragung gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

## § 7

### Wahlen:

Gewählt wird schriftlich; ist jedoch nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. In jedem Fall ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Tritt auch im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit auf, entscheidet das vom Vorsitzenden, bzw. vom Wahlleiter zu ziehende Los.

## § 8

### Niederschrift:

1. Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung ist eine Niederschrift von dem vom Vorstand zu benennenden Protokollführer zu fertigen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind darin festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung des Schulelternrates zu genehmigen.
3. Einwände gegen die Niederschrift sind zu berücksichtigen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
4. Die Protokolle der Sitzungen werden jedem Mitglied des Schulelternrates zugeleitet.

## § 9

### Ausschüsse:

Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden. Einzelheiten sind im Bedarfsfall zu beschließen.

Die gewählten Mitglieder der Konferenzen und des Kreiselternrates sollen in den Sitzungen des Schulelternrates nach Bedarf Bericht erstatten, mindestens aber einmal jährlich auf der letzten Sitzung des Schulelternrates des jeweiligen Jahres. Ein entsprechender TOP ist in die Tagesordnung jeder ordentlichen Sitzung des Schulelternrates aufzunehmen. Der Bericht kann von den Mitgliedern der Konferenzen auch schriftlich abgegeben werden, sofern sichergestellt ist, dass jedes anwesende Mitglied eine Abschrift erhält.

## § 10

### Inkrafttreten:

Diese Geschäftsordnung tritt am 9.11.1987 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Regelungen zur Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.